

Erläuterungen zur Liquiditätshilfe

Voraussetzungen

Antragsberechtigt sind Praxen, die eine Abrechnung in KCH oder KFO in den vorgenannten Quartalen einreichen. Der Antrag auf Aufstockung der Abrechnungsbeträge für KCH und/oder KFO gilt jeweils für die gesamte Praxis, die unter der entsprechenden Abrechnungsnummer mit der KZV abrechnet.

Die jeweilige Leistungsart ist durch die Zuordnung nach § 2 Abs. 1 Satz 1 a) und b) HVM festgelegt (Volumen A und/oder B).

Die Aufstockung kann nur gewährt werden, wenn das Abrechnungsvolumen für das beantragte Quartal (II/2020 bis IV/2020) 90 % des Vergleichsquartals in 2019 nicht erreicht.

Bescheid

Nach Prüfung durch die KZV Nordrhein erhalten die antragstellenden Praxen einen Bescheid über die Gewährung der Aufstockung einschließlich der Bemessungsgrundlagen und der Rückzahlungsregelungen.

Widersprüche gegen den Bescheid haben aufschiebende Wirkung.

Der Bescheid ist an die Abrechnungsnummer gebunden, für die der Antrag gestellt wurde. Bei Veränderungen wird der noch ausstehende Gesamtbetrag in einer Summe ggf. sofort fällig, wenn die Rückzahlung nicht in anderer Form sichergestellt wird. Dies kann z. B. durch Übernahme der Verbindlichkeit nach § 18 Abs. 12 Satz 4 Satzung der KZV Nordrhein geschehen: *„Wechselt ein Zahnarzt Ort und/oder Rechtsform seiner Tätigkeit, können festgestellte Überzahlungen auch mit den Honoraransprüchen verrechnet werden, die dort/dann entstehen.“*

Der Bescheid gilt bei Antragstellung bis zum 30.06.2020 (Eingang bei der KZV Nordrhein) für die Quartale II bis IV/2020. Spätere Antragstellung wirkt sich nur noch auf die späteren Quartale aus.

Antrag bis	Antrag gilt für
30.06.2020	Quartale II, III und IV/2020
30.09.2020	Quartale III und IV/2020
31.12.2020	Quartal IV/2020

Ein Antrag entfaltet nur dann Wirkung, wenn Mittel der Krankenkassen für das entsprechende Quartal zur Verfügung stehen.

Berechnung

Als **Bemessungsgrundlage für die Aufstockung** dienen die Abrechnungswerte, die im entsprechenden **Vergleichsquartal des Vorjahres (II/2019, III/2019, IV/2019)** unter der gleichen Abrechnungsnummer abgerechnet wurden, bezogen auf die nordrheinischen Primär- und Ersatzkassen und die Leistungsart KCH oder KFO. Nur für den Fall, dass im entsprechenden Vorjahresquartal unter der Abrechnungsnummer, für die der Antrag eingereicht und genehmigt wurde, keine Leistungen abgerechnet wurden, werden die abgerechneten Leistungen des Quartals I/2020 als Bemessungsgrundlage verwendet. In begründeten Einzelfällen wird eine davon abweichende Berechnungsbasis für einzelne Abrechnungsnummern durch den Vorstand der KZV Nordrhein festgelegt.

Eine **Aufstockung** der Auszahlung wird zunächst für die **dritte Abschlagszahlung** der Quartalsabrechnung (KCH oder KFO) gewährt. In einem weiteren Schritt kann eine Aufstockung der Restzahlung für die Quartalsabrechnung (KCH oder KFO) auf den **Maximalbetrag von 90 % der Bemessungsgrundlage** (Vergleichsquartal 2019) erfolgen.

Der jeweilige Prozentsatz richtet sich nach den von den Kostenträgern zur Verfügung gestellten Aufstockungsbeträgen. Dies könnte auch die Absenkung des Prozentsatzes auf unter 90 % zur Folge haben.

Die ersten beiden Abschlagszahlungen in Höhe von 22,5 % werden wie üblich auf der Grundlage des durchschnittlichen Honorarvolumens **der letzten vier abgerechneten Quartale** berechnet.

Bei bezugsberechtigten Praxen wird die dritte Abschlagszahlung der Abrechnungsquartale II/2020 bis IV/2020 der jeweiligen Leistungsart durch eine Aufstockung ergänzt:

Berechnung der ersten beiden Abschläge

1. Abschlag	22,5 % des durchschnittlichen Volumens der letzten vier abgerechneten Quartale der Leistungsart
2. Abschlag	22,5 % des durchschnittlichen Volumens der letzten vier abgerechneten Quartale der Leistungsart

Berechnung des dritten Abschlags inkl. Aufstockungsbetrag

Der dritte Abschlag wird aufgestockt auf 22,5 % des durchschnittlichen Volumens der letzten vier abgerechneten Quartale der jeweiligen Leistungsart.

Restzahlung

Die abgerechneten Honorare des jeweiligen Quartals (II/2020 bis IV/2020) werden bei bezugsberechtigten Praxen im Rahmen der Restzahlung auf den Wert aufgestockt, der sich aus der Bemessungsgrundlage (das jeweilige Quartal 2019) mal dem für das jeweilige Quartal festgesetzten Prozentsatz (max. 90 %) ergibt.

Die Aufstockung wird demnach zusätzlich zur Restzahlung für das entsprechende Quartal gezahlt. Sofern die Honorarsumme des Quartals den Wert der Bemessungsgrundlage mal dem Prozentsatz übersteigt, wird kein Aufstockungsbetrag ermittelt.

Sofern die von den Kostenträgern für das jeweilige Quartal II/2020 bis IV/2020 gezahlten Vergütungen für die Honorarverteilung aller abgerechneten Leistungen und der gewährten Aufstockung nicht ausreichen, wird der Prozentsatz der gewährten Aufstockung so weit abgesenkt, dass die von den Kostenträgern bereitgestellte Vergütung durch die Auszahlung von Honoraren nach den Regeln des HVM und die zu gewährenden Aufstockungen nicht überschritten wird. Die festgelegten Prozentsätze wirken für die Aufstockung der Auszahlung des jeweiligen Quartals und nicht rückwirkend. Solange die von den Kostenträgern gezahlte Vergütung ausreicht, findet der Maximalbetrag von 90 % der Bemessungsgrundlage für die Aufstockung Anwendung, ist dies nicht der Fall, wird der Prozentsatz entsprechend reduziert.

Rückzahlung

Die Rückführung des Aufstockungsbetrages erfolgt grundsätzlich in sechs gleichmäßigen Raten verteilt auf die Quartale I/2021 bis II/2022, und zwar zum 23.07.2021, 23.10.2021, 23.01.2022, 23.04.2022, 23.07.2022 sowie letztmalig zum 23.10.2022.

Vorzeitige Rückzahlungen der Praxis sind möglich.

Beendigung

Die Praxis kann jederzeit schriftlich auf die Weiterführung der Aufstockungsvereinbarung für kommende Quartale verzichten. An den vereinbarten Fälligkeiten und Rückführungsbeträgen ändert sich bis zum Erreichen der neuen Gesamtsumme nichts. Eine erneute Antragstellung zur Fortsetzung der Aufstockung ist nicht zulässig.